

**Referat der zur Förderung der Errichtung einer Arbeiter-Colonie mit
Naturalverpflegungs-Stationen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
erwählten engeren Commission über die bisher für die Angelegenheit hier
hervorgetretenen Bestrebungen, insbesondere über die Thätigkeit der
Commission : Schwerin, den 10. October 1885**

Schwerin: Ed. Herberger's Buchdruckerei, [1885]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1930261268>

Druck Freier  Zugang



Mkl K

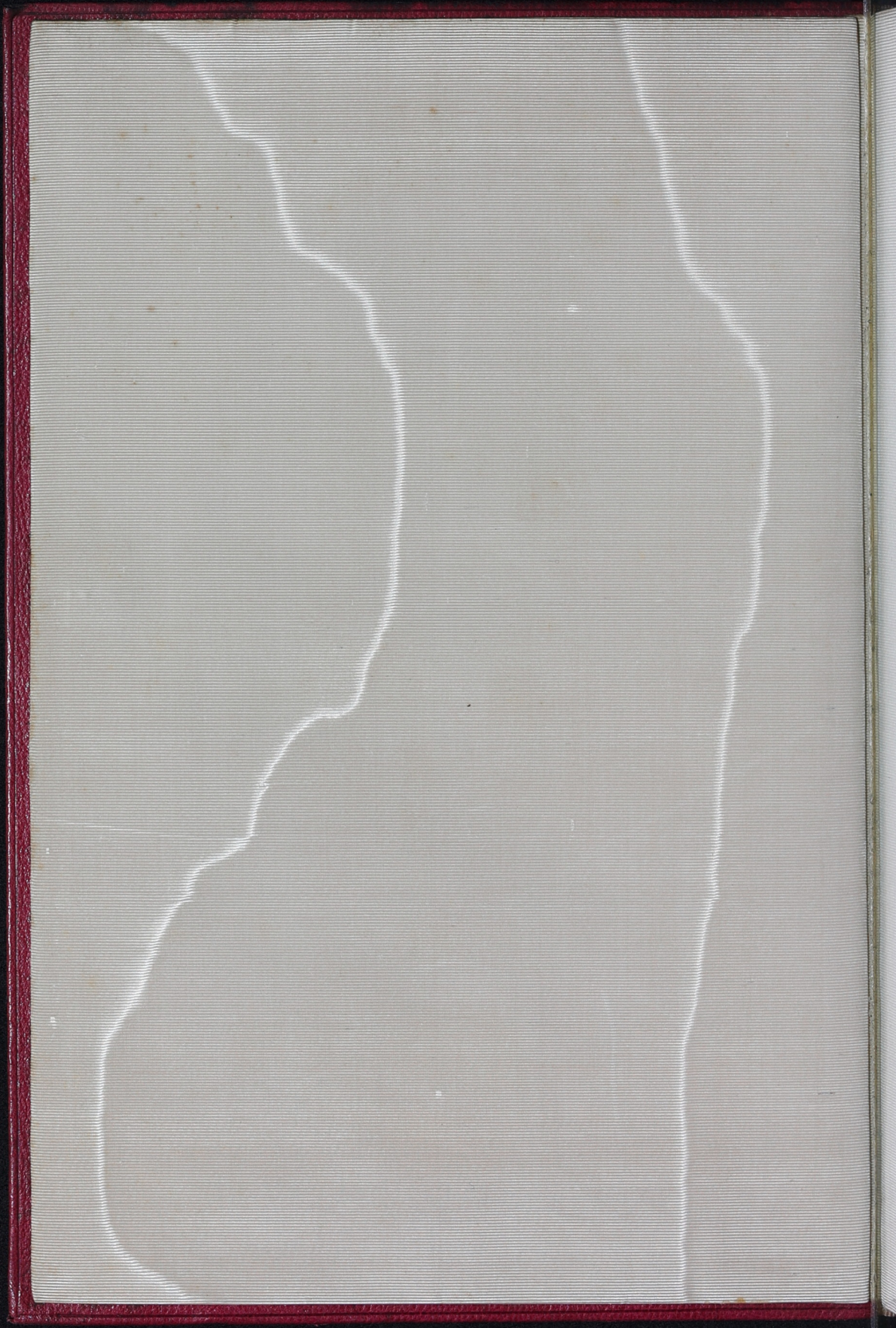
4550

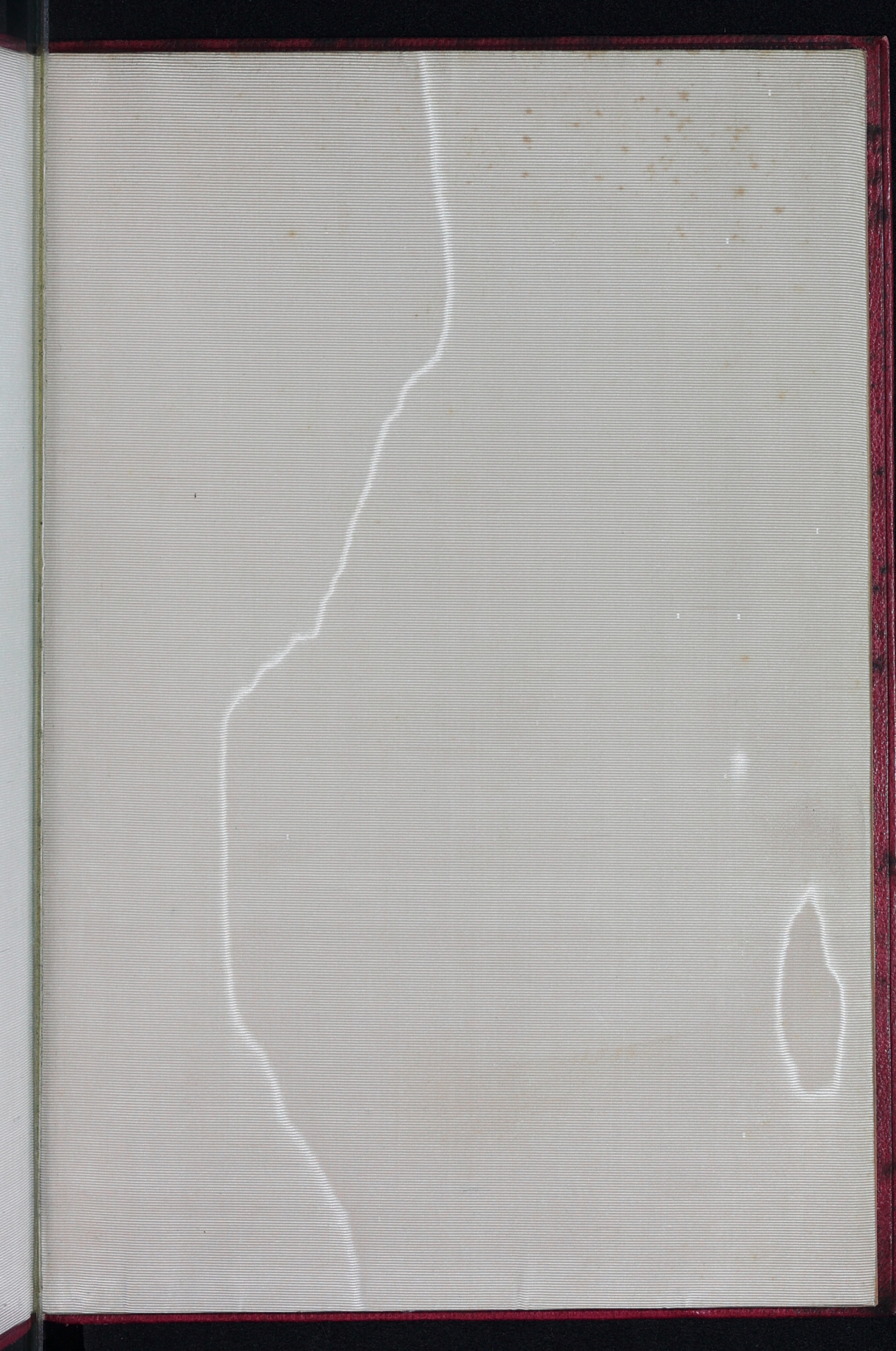


LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

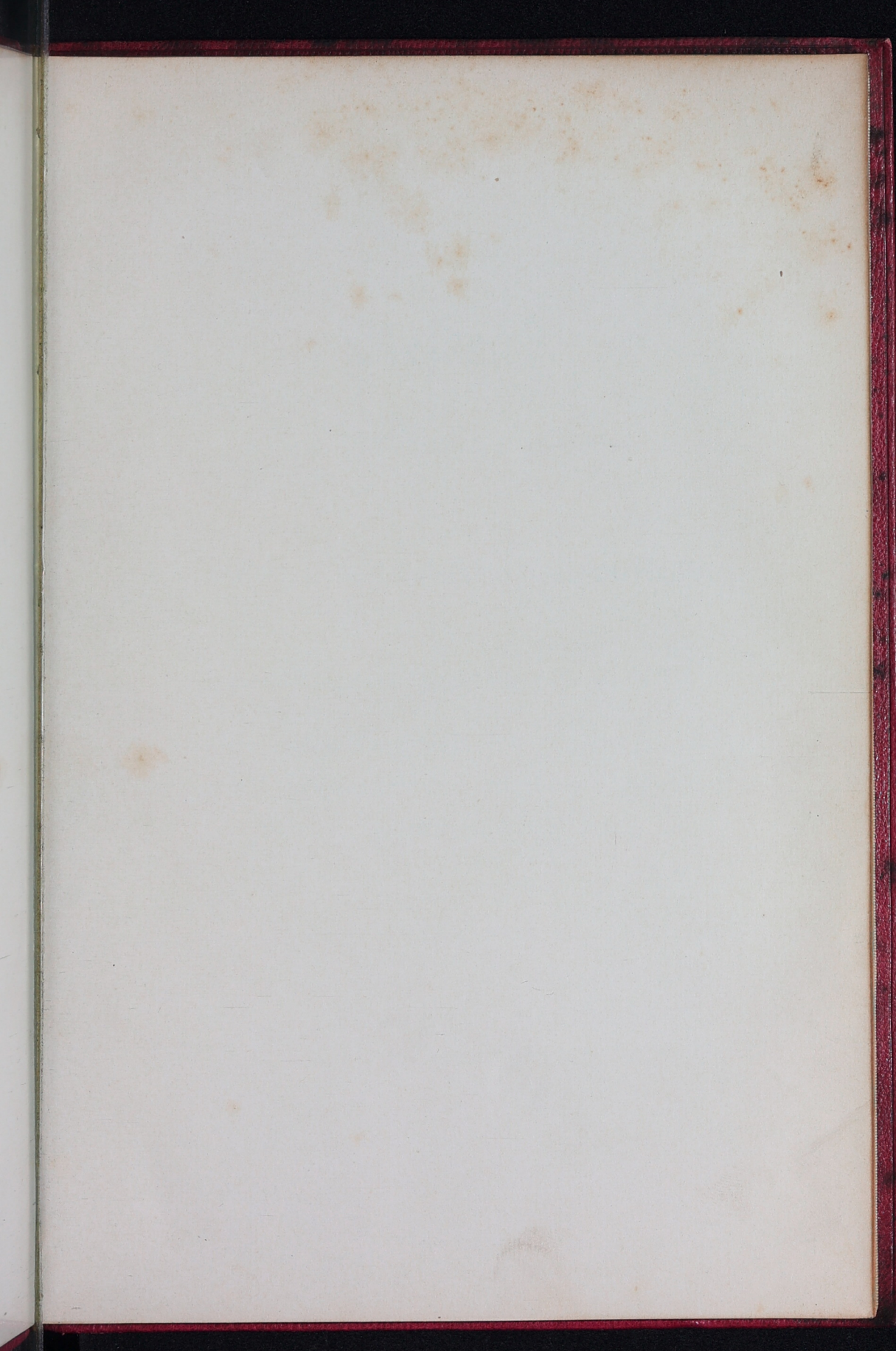
https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1930261268/phys_0001

MV
tut gut.





Meib. K.
4550





Referat

der zur Förderung der Errichtung

einer

Arbeiter-Colonie mit Naturalverpflegungs-Stationen

im

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

erwählten engeren Commission über die bisher für die
Angelegenheit hier hervorgetretenen Bestrebungen, insbesondere
über die Thätigkeit der Commission.

Schwerin, den 10. October 1885.



441 u 4550

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin

I. Nachdem bereits in anderen Theilen des deutschen Reiches — so namentlich in der Provinz Westfalen und im Königreich Württemberg — es gelungen war, der unter den neueren Zeitverhältnissen in Besorgniß erregendem Maße zunehmenden Landstreicherei und Wanderbettelei durch die Herstellung von ländlichen Arbeiter-Colonien und resp. Natural-Verpflegungsstationen mit Erfolg entgegen zu wirken, wurde die Begründung dieser Einrichtung auch für Mecklenburg bekanntlich zunächst durch ein Dictamen des Herrn Gutsbesizers Kettich-Rosenhagen auf dem Sternberger Landtag im Jahre 1883 zur Anregung gebracht. In Zusammenhang mit der damals der Landtagsversammlung zur Beschlußnahme vorliegenden und der Polizeicommitte zur Begutachtung bereits überwiesenen Proposition der hohen Landesregierung wegen Decentralisation des Landarbeitshauses zu Güstrow durch Ankauf eines Landgutes enthielt dieses Dictamen den eingehend motivirten Antrag: erstens, „an die hohen Landesregierungen die Bitte zu richten, die Gründung einer Arbeiter-Colonie nach dem Muster der Colonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld zur Bekämpfung der Vagabundage in Erwägung zu ziehen, und sodann: zweitens, den von hoher Regierung proponirten Ankauf eines Gutes zur Decentralisation des Landarbeitshauses vor der Hand nicht zu bewilligen.“ Nach kurzer Debatte wurde auf dieses Dictamen von der Landtagsversammlung beschloffen: daß in Bezug auf den ersten Theil des Antrages man die hohe Bedeutung der angeregten Frage und den Werth von Arbeiter-Colonien nicht verkenne, jedoch den an anderen Orten eingeschlagenen Weg der Gründung durch Thätigkeit von Privaten für erfolgreicher als den auf Grund staatlicher Initiative halte und deßhalb von Anträgen bei den hohen Regierungen absehen wolle, dahingegen was den zweiten Theil des Antrages betreffe, man die Beschlußnahme bis zur Berathung des von der Polizeicommitte zu erwartenden Berichtes über das die Decentralisation des Landarbeitshauses betreffende hohe Schwerinsche Rescript aussetzen wolle — und ist demnächst der das ständische Einverständniß mit der in diesem letztgedachten Rescripte enthaltenen Regierungs-Proposition empfehlende Committenbericht durch die Landtagsversammlung genehmigt worden.

Waren mithin die Anträge dieses Dictamens von der Landtagsversammlung in der vorliegenden Gestalt freilich nicht acceptirt worden, so war durch dasselbe gleichwohl nicht nur eine dankenswerthe Anregung für die Durchführung des Unternehmens in Mecklenburg gegeben, sondern auch eine anerkennende Stellung der Landesvertretung zu der Unternehmung im Allgemeinen constatirt worden.

Die Angelegenheit hatte in verschiedenen Kreisen des Landes ein lebhaftes Interesse gefunden. Sie war Gegenstand der Verhandlung geworden im Verbanke der Mecklenburgischen Landes-Gewerbe-Vereine und erhielt fernere Anregungen durch einen Vortrag des Herrn Lembke-Luttersdorf im patriotischen Vereine des Districts Wismar, des Herrn Hof-Apothekers Schmidt in der General-Versammlung des Gewerbe-Vereins zu Neustadt, sowie des Herrn Bock jun.-Gr.-Welkin in der kirchlichen Kreis-Conferenz Wittenburg-Hagenow. Der demnächst am 13. Juni 1884 in der Hauptversammlung des patriotischen Vereins zu Güstrow auf Gründung einer Arbeiter-Colonie in Mecklenburg gestellte Antrag des Districts Wismar fand eine sympathische Aufnahme und führte zu der Erwählung des Hauptdirectorii in eine Commission zwecks Förderung der Sache für Mecklenburg mit der Befugniß der Cooptation von vier Vereins-Mitgliedern.

Diese, durch die Herren Lembke-Luttersdorf, Schallburg-Herzberg, Kettich-Rosenhagen und Schubart-Gallentin erweiterte Commission hatte dann aus den Mitgliedern des Mecklenburgischen Gewerbe-Vereins und der kirchlichen Kreis-Conferenz Hagenow-Wittenburg, aus den Gutsbesitzern, Predigern, Bürgermeistern und Großherzoglichen Beamten eine Anzahl von im Ganzen 20 Herren auf den 16. September 1884 nach Schwerin zu einer Versammlung zwecks Berathung der Sache eingeladen und wurde in dieser Versammlung durch die zufolge solcher Einladung erschienenen 14 Herren*) eine engere Commission erwählt, bestehend aus den Herren Landrath Graf von Schlieffen, qua Hauptdirector im patriotischen Verein, als Vorsitzender, ferner Hausmeister Bilguer zu Schwerin, Amtmann von Döring-Badow, Geh. Kammerrath von Koppelow-Schwerin, Lembke-Luttersdorf, von Lowkow auf Klaber und Landrentmeister von Pressentin in Schwerin mit dem Auftrage und der Ermächtigung, in allen Beziehungen, welche zum gedeihlichen Betriebe der Angelegenheit in Betracht kommen würden, möglichst genaue Ermittlungen anzustellen und geeignet erscheinende Schritte zu thun, auch zu nöthig gehaltenen Berathungen oder Beschließungen größere Versammlungen einzuberufen.

II. Nachdem diese engere Commission sich zuvörderst über die an anderen Orten in Betreff der vorliegenden — inmittelst fast in allen übrigen Staaten und resp. Provinzen des Deutschen Reiches entweder bereits ins Leben getretenen, oder aber doch in der Entstehung resp. Vorbereitung begriffenen — Unternehmung gemachten Erfahrungen und die dabei angewandten Grundsätze eingehend unterrichtet hatte, hat dieselbe auf Grund solcher Information die nachstehenden Gesichtspunkte als maßgebend und resp. unerlässliche Grundbedingung für eine wirksame Durchführung der ganzen Unternehmung erkennen zu müssen geglaubt:

1. Die Begründung einer ländlichen Arbeiter-Colonie und die Herstellung eines sich über das ganze Land erstreckenden Netzes von Natural-Verpflegungsstationen sind als zwei von einander verschiedene, sich aber gegenseitig unterstützende Einrichtungen zur Bekämpfung des Vagabundenthums in's Leben zu rufen, zu denen als ein drittes ergänzendes Moment dann noch die Herrichtung von — mit

*) Anmerkung: Es waren erschienen die Herren Geh. Hofrath Bade-Schwerin, Hausmeister Bilguer-Schwerin, Gutsbesitzer Bock jun.-Gr.-Welkin, Amtmann von Döring-Badow, Hofschler Hermes-Wismar, Geh. Kammerrath von Koppelow-Schwerin, Gutsbesitzer von Lowkow-Klaber, Oberinspector, Major Baron von Kettelbladt-Güstrow, Gasanstaltsdirector Polenzky-Güstrow, Landdrost von Pressentin-Dargun, Landrentmeister von Pressentin-Schwerin, Redacteur Duade-Wismar, Präpositus Dr. Schmidt-Wittenburg und Senator Dr. Witte-Rostock.

beiden Einrichtungen zu verbindenden — Arbeitsnachweisungsbureaus hinzuzutreten hat.

2. Die Arbeiter-Colonie hat den Zweck zu verfolgen, solche arbeitswillige und noch arbeitsfähige Personen, die mit oder ohne ihre Schuld in Verhältnisse gekommen sind, welche die Erlangung fester Arbeit ausschließen, durch das Angebot von Arbeit mit ihrer veredelnden und erziehenden Wirkung als Gabe freier Barmherzigkeit unter Anwendung einer auf christlicher Grundlage und sittlich strenger Zucht beruhenden Hausordnung zum selbstständigen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes wiederum zu befähigen und es sind demgemäß wesentlich drei verschiedene Classen von Personen, für welche die Colonien bestimmt sind, nämlich:

einmal für solche Personen, welche nicht sowohl aus Scheu vor der Arbeit als vielmehr durch momentanen Mangel an Arbeit, z. B. besondere Unglücksfälle, augenblickliche Arbeitsstockungen, große Industriekrisen u. s. w. äußerlich, insbesondere durch Abgerissenheit in ihrer Kleidung soweit heruntergekommen, daß Niemand ihnen in diesem heruntergekommenen und abgerissenen Zustand Arbeit gewähren will und die auf diese Weise dem arbeitslosen Bettlerleben verfielen, denen die Colonie die Gelegenheit bietet, sich aus diesem Zustande wieder zu erheben und sich wieder Kleidung zu verdienen,

sodann ferner für solche Personen, welche durch fortgesetzten Müßiggang, insbesondere durch Genuß von Brauntwein auf den Landstraßen und in den Vagabundenherbergen demoralisirt wurden, welche die Colonie zu einer geordneten Lebensweise wieder zurückführen will

und endlich auch für entlassene Strafgefangene, welchen die Colonie Gelegenheit bieten will, sich erst einen guten Namen wieder zu erwerben.

Die Natural-Verpflegungsstationen dahingegen haben die Aufgabe der localen Fürsorge für die gesammte mittel- und arbeitslose Wanderbevölkerung. Sie verfolgen den Zweck den durch Mangel an Arbeit und Geldmitteln hilfsbedürftigen Reisenden es zu ermöglichen, ohne zu betteln entweder feste Arbeit zu erhalten, oder aber eine Arbeiter-Colonie zu erreichen, indem sie denselben Natural-Verpflegung d. h. Obdach und Beköstigung unter Ausschluß von Brauntwein und sonstigen geistigen Getränken ohne Bezahlung in Geld, wohl aber grundsätzlich nur gegen Verrichtung einer entsprechenden Arbeitsleistung gewähren.

3. Was den practischen Werth und die Bedeutung dieser beiden Einrichtungen im Verhältniß zu einander anbetrifft, so darf es freilich nicht verkannt werden, welche hochwichtigen Erfolge die bereits entstandenen Colonien schon zu verzeichnen haben und wie manches anscheinend dem geistigen und leiblichen Untergang schon preisgegebene Individuum durch die Colonie nicht nur wieder zu einem brauchbaren Mitglied der Gesellschaft geworden, sondern sogar zu einer angesehenen Lebensstellung gelangt ist.

Alllein, da die Colonien immerhin nur für einen relativ geringen Theil der Wanderbevölkerung, nämlich die bereits gesunkenen, aber noch besserungsfähigen Elemente bestimmt sind, so sind sie an und für sich und als solche nicht das geeignete und zulängliche Mittel zur Bekämpfung und Beseitigung des in dem Vagabundenthum begründeten socialen Nothstandes. Sie sind auch nicht im Stande, mehr als etwa höchstens $\frac{1}{20}$ der fraglichen Bevölkerungsklasse in sich aufzunehmen.

Ein einigermaßen durchgreifender und wesentlicher Erfolg kann vielmehr nur erwartet werden von einem einigermaßen vollständig mehr oder minder gleichmäßig ausgebreiteten Netz von Naturalverpflegungsstationen, welche dem arbeits- und mittellosen Wanderer den Vorwand und die Nothwendigkeit zum Betteln abschneiden,

den redlichen und arbeitssuchenden Wanderer vor den im Wanderleben begründeten Gefahren bewahren, dahingegen die wirklich arbeitsscheuen Landstreicher und muthwilligen Bettler als solche kennzeichnen und gleichsam brandmarken und sie eben damit dazu bewegen, entweder einem ordentlichen Lebenswandel oder aber solchen Gegenden sich zuzuwenden, in denen diese Einrichtung nicht besteht.

Es ist daher in Ansehung des angestrebten Zieles, nämlich der Bekämpfung des Vagabundenthums auf die Einrichtung eines Netzes von Verpflegungsstationen im Verhältniß zur Colonie ganz überwiegend der Schwerpunkt zu legen. Die Stationen sollen keineswegs etwa bloß, wie man es Anfangs, als die Sache noch neu war, mehrfach meinte, gleichsam eine Stappenstraße zur Colonie bilden, sondern sie haben neben der Colonie ihre selbstständige und sogar überwiegend wesentliche Bedeutung, wenngleich das Zusammenbestehen beider Einrichtungen neben einander immerhin das erwünschte Ziel bleiben muß. Nicht sowohl sind die Verpflegungsstationen als eine nothwendige Hülf-Anstalt und Ergänzung für die Colonie als vielmehr umgekehrt die Colonien als eine Hülf-Anstalt für die Verpflegungsstationen mit Recht zu bezeichnen.

4. Anlangend die Organisation dieser beiden Einrichtungen, so ist diese eine durchgreifend verschiedene in Betreff der Colonie und in Betreff der Verpflegungsstationen.

Die Errichtung und Verwaltung der Colonie ist zweckmäßigerweise — wie dieses durchgehends geschehen ist — der freien Vereinigung von Privatpersonen, welche zu diesem Behuf zu einem Centralverein, sei es Landesverein, oder sei es Provinzialverein, sich zusammenschließen, zu überlassen, weil bei staatlicher Organisation und Verwaltung derselben ihre Bestimmung für solche Personen, welche auf dem in ihr dargebotenen Wege freiwillig die Rückkehr zu einem geordneten Leben aufsuchen, wesentlich würde beeinträchtigt werden und der Schein eines staatlichen Zwanges hier sorgfältig zu vermeiden ist. Auch hat hier die Privatthätigkeit sich als zulänglich erwiesen, wenn auch in finanzieller Beziehung eine mehr oder minder beträchtliche Unterstützung aus Staats- oder Provinzialmitteln erforderlich wird, welcher denn auch durchgehends gewährt ist.

Anders dahingegen steht es mit den Verpflegungsstationen.

Es sind zwei unerläßliche Grundbedingungen, ohne welche die Verpflegungsstationen ihre Aufgabe nicht zu erfüllen vermögen, nämlich:

einmal das Bestehen derselben in der hinlänglichen Gleichmäßigkeit und Ausbreitung und sodann

zum zweiten die hinlänglich allgemeine Betheiligung des Publikums an den mittelst der Stationen verfolgten Bestrebungen.

Daß die aus Nothstand bettelnden Individuen dieses Nothstandes durch das Vorhandensein vereinzelter Verpflegungsstationen im Lande nicht enthoben werden, ist ohne Weiteres klar und nicht minder liegt es auf der Hand, daß die muthwilligen und arbeitsscheuen Bettler und Landstreicher in solchem Falle nicht aus dem Lande getrieben, sondern höchstens die mit Stationen versehenen Orte meiden und dann um so mehr auf andere Gegenden des Landes sich concentriren werden.

Was aber den zweiten Punkt betrifft, so bleibt der Erfolg der Verpflegungsstationen mehr oder minder illusorisch, so lange die ansässige Bevölkerung nicht zu bestimmen ist, vom unterschiedslosen Almosengeben an unbekannte Bettler mehr abzulassen. Gerade der Kampf mit dem angebettelten Publicum ist die größte Schwierigkeit bei der ganzen Unternehmung.

Schlechterdings kann nun die Erfüllung dieser beiden Grundbedingungen wie auch durch die Erfahrung an anderen Orten hinlänglich constatirt worden, durch

private Bestrebungen allein niemals erreicht werden, wenngleich auch hier eine unterstützende Mitwirkung freier Liebesthätigkeit unentbehrlich ist. Denn erfahrungsmäßig ist der Einfluß der freien Vereinsbestrebungen auf diesem Gebiete kein so gewichtiger, um das Publicum in seiner Gesamtheit oder auch nur überwiegenden Mehrheit zur Befolgung ihrer wenn auch noch so zweckmäßigen Ziele zu bestimmen, vielmehr haben diese Vereine immer nur einen Theil der ansässigen Bevölkerung umfaßt und es waren ihre Mittel weder nachhaltig genug, noch konnten dieselben im richtigen Verhältniß zum Vermögen der Contribuenten aufgebracht werden.

Es ist daher eine wesentliche und fundamentale Voraussetzung der ganzen Unternehmung, daß die Verpflegungsstationen den Character einer öffentlichen Einrichtung erhalten. Gerade das behördliche und vereinsthätige Zusammenwirken, die behördliche Initiative und die adjuvirende Mitwirkung der freien Vereinsthätigkeit ist das Bemerkenswerthe und die Besonderheit der ganzen Institution, welche in dieser ihrer Eigenthümlichkeit auf eine partielle Neuordnung der öffentlichen Armenpflege ihr Absehen richtet. Für einen bestimmten Bezirk ist von der centralen Verwaltungsbehörde die Errichtung und Verwaltung einer hinlänglichen Anzahl von Stationen in die Hand zu nehmen und durch Erhebung der erforderlich werdenden Kosten vermittelt einer geringen allgemeinen öffentlichen Vagabundensteuer die gesammte ansässige Bevölkerung des Bezirkes zur Betheiligung an dem Unternehmen heranzuziehen und auf diesem Wege zu dem Bewußtsein zu bringen, für den vorliegenden Zweck schon ein Opfer geleistet zu haben und eben damit auch zu dem Entschlusse die bettelnden Reisenden von ihren Thüren weg und nach den Verpflegungsstationen hinzuweisen, während andererseits durch Vermittelung des zu bildenden Central-Vereines ins Leben zu rufende kleinere locale Vereinigungen der Behörde ihre Hülfe zur Verfügung stellen, welche insbesondere auch auf die Ermittlung für die Station geeigneter Locale, zum Stationshalter geeigneter Persönlichkeiten und endlich auch auf die Sorge für die geeignete sittlich religiöse Einwirkung auf die in der Station beherbergten Wanderer sich zu erstrecken haben wird.

Daß freilich die aus freier Vereinsthätigkeit allein ohne behördliche Theilnahme zum Besten der arbeitslosen Wanderbevölkerung unternommenen, lediglich privaten localen Einrichtungen manches Gute geleistet und vielen Einzelnen zum Segen gereicht haben, daß insbesondere durch die aus christlicher Barmherzigkeit hervorgegangenen Herbergen zur Heimath manchem Wanderer eine Ruhestätte bereitet ist, wo er unberührt von dem geistigen und leiblichen Verderben der Vagabundenhherbergen sein Haupt niederlegen konnte, daß ferner die den hingebenden Bestrebungen opferwilliger Bürger entsprungenen Antibettelvereine manchen Hungerigen gespeist und ihm ein gastliches Obdach gewährt haben, darf keineswegs verkannt werden. Aber alle diese Einrichtungen sind bei ihrer mehr oder minder sporadischen Entstehung und bei ihrer Abhängigkeit von zufälligen und dem Wechsel unterworfenen localen und personellen Verhältnissen zu einer Erreichung des angestrebten Zieles, einer Beseitigung oder doch wesentlichen Abminderung des in dem Vagabundenthum begründeten socialen Nothstandes an sich nicht geeignet und die Einrichtung von Verpflegungsstationen würde thatsächlich, wenn man sie ihres öffentlichen Characters entkleiden wollte, wenn auch nicht zu einem gänzlich zwecklosen, so doch nicht sowohl nur zu einem weniger wirksamen als vielmehr zu einem essentiell und in Ausschlag gebendem Punkte verschiedenen Unternehmen sich gestalten.

III. Von diesen Gesichtspunkten aus mußte nun für die Commission sich zunächst eine zwiefache Aufgabe ergeben, nämlich: einmal, auf die Bildung einer freien Vereinigung von Privatpersonen hinzuwirken, welcher in erster Linie die

Errichtung und Erhaltung einer ländlichen Arbeiter-Colonie in Mecklenburg nach dem Muster solcher an anderen Orten bereits bestehenden Colonien zufallen würde, und sodann zum zweiten: die Erörterung und Feststellung der Frage, ob und eventl. in welcher Weise die den Schwerpunkt des ganzen Unternehmens bildende Herstellung eines einigermaßen vollständigen Netzes von Natural-Verpflegungsstationen in der Gestalt einer öffentlichen Einrichtung auch hier im Lande etwa durchführbar sein möchte.

In ersterer Beziehung hat die Commission sich zuvörderst die Ausarbeitung eines umfassenden Statutenentwurfes für einen zu bildenden Mecklenburgischen Landesverein zur Bekämpfung des Vagabundenthums angelegen sein lassen in Grundlage und bei analoger Anwendung der an anderen Orten aufgestellten und maßgebend gewordenen desbezüglichen Normen, welchem neben der principalen Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Colonie auch eine unterstützende Mitwirkung für die sachgemäße Einrichtung und Verwaltung der Verpflegungsstationen zufallen würde. Aus demselben dürfte in Bezug auf die Organisation und in Ansehung der Kostenfrage hier speciell hervorzuheben sein: daß die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten zu geschehen haben würde durch einen, aus acht vom Vereinsauschusse zu wählenden Mitgliedern bestehenden Vorstand, von welchem alljährlich je 2 Mitglieder in vierjährigem Turnus auszuscheiden haben, durch einen theils aus zwanzig, theilweise gleichmäßig aus den verschiedenen Gegenden des Landes auf Lebenszeit durch die General-Versammlung zu erwählenden Vereinsmitgliedern, theils aber auch aus je einem Vertreter solcher Vereine und Corporationen, die einen Jahresbeitrag von mindestens 300 Mk. leisten, gebildeten Vereins-Ausschuß und endlich durch die aus den beigetretenen Mitgliedern, Corporationen u. s. w. bestehende General-Versammlung und daß andererseits die Mittel des Vereines, abgesehen von den etwaigen Betriebsüberschüssen der Colonie theils aus den — auf entweder alljährlich 2 Mk. oder aber ein für alle Mal 100 Mk. — festgestellten Beiträgen der Vereinsmitglieder, theils aus Zuwendungen von Nichtmitgliedern (Privaten, Corporationen, Gemeinden u. s. w.), insbesondere auch durch Collecten, und endlich durch eine etwa gewährte Landeshilfe zu beschaffen sein würden.

Nach übereinstimmender Ansicht der Commission konnte aber in Maßgabe der oben erörterten leitenden allgemeinen Gesichtspunkte die Begründung des geplanten Vereines erst dann erfolgen, wenn es voraufigig feststand, daß die ganze Unternehmung die Billigung und das Interesse der hohen Großherzoglichen Landesregierung finden und daß insbesondere diese letztere geneigt sein würde, nicht nur die zur Errichtung und Erhaltung einer Arbeiter-Colonie etwa erforderlichen Subventionen aus öffentlichen Mitteln zu bewilligen, sondern namentlich auch die zur Durchführung des unerläßlich nothwendigen öffentlichen Characters der, überwiegend wesentlichen, Naturalverpflegungsstationen erforderlich werdenden Maßnahmen zu treffen. Bevor also die Einladung zu einer allgemeinen Landesversammlung zwecks Bildung eines Landesvereines auf Grund des festgestellten Statutenentwurfes erfolgen konnte, hatte zunächst der vorgedachte zweite Punkt wegen Feststellung der Durchführbarkeit eines mehr oder minder vollständigen Netzes von Natural-Verpflegungsstationen innerhalb des Rahmens unserer einheimischen Verwaltungs-Organisation seine Erledigung zu finden.

Zu desbezüglicher Verhandlung mit den Vorständen der hohen Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen bei Ueberreichung des von der Commission festgestellten Statutenentwurfes wurde nun der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Commission deputirt.

Seitens der hohen Landesregierung wurde bei dieser Verhandlung insofern ein Interesse für die vorliegende Unternehmung bekundet, als der Vorstand des hohen Großherzoglichen Finanzministerium — wenn auch selbstredend ohne eine bindende Zusage dieserhalb schon geben zu können — seine persönliche Ansicht dahin zu erkennen gab, daß, falls im Uebrigen das Unternehmen als gesichert anzusehen sein sollte, die Bewilligung derjenigen erforderlich werdenden Kosten aus öffentlichen Mitteln als gerechtfertigt anzusehen sein möchte, welche durch private Beiträge und Zuwendungen nicht zu erlangen sein würden, wohingegen Seitens des hohen Großherzoglichen Ministerii des Innern nach vorausgänglich eingezogener Erkundigung bei den Landesdirectorien der benachbarten Königlich preussischen Provinzen Pommern, Hannover und Schleswig-Holstein über die dort getroffenen bezüglichlichen Einrichtungen und resp. die daselbst gemachten einschläglichen Erfahrungen durch ein an den Vorsitzenden der Commission gerichtetes Rescript vom 9. Decbr. 1884 zwar insofern der Beistand der hohen Landesregierung in Aussicht gestellt und das Unternehmen als volle Beachtung und allseitige Anerkennung verdienend bezeichnet wurde, als dasselbe auf die Gründung einer Arbeiter-Colonie nach dem Muster solcher an anderen Orten bereits bestehenden Colonien gerichtet sei, dahingegen aber die Stellung des hohen Ministerii zur Herstellung der als eine öffentliche Einrichtung und aus Landesmitteln ins Leben zu rufenden Natural-Verpflegungsstationen bis auf weitere, eventualiter von der Commission zu unterbreitende Vorlagen dahingestellt bleiben sollte unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß es in den gedachten benachbarten Provinzen vielfach nicht habe gelingen wollen, diesen Einrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Allgemeinheit zu verschaffen.

IV. Bei der ebendamit für die Commission nothwendig gewordenen eingehenderen Bearbeitung der Frage, in welcher Weise hier zu Lande der öffentliche Character der Natural-Verpflegungsstationen in sachgemäßer Weise zu verwirklichen sei, trat ohne Weiteres hervor, daß sich hier in der vorliegenden Beziehung eine durchgreifende Abweichung von der an anderen Orten maßgebend gewordenen Organisation vernothwendigen würde.

Wegen zu vermeidender ungleichmäßiger Vertheilung der Lasten und sonst eintretender Erschwerung der Gleichmäßigkeit und Ordnung der Stationen hat man es mehr oder minder durchgehends als unthunlich und unzweckmäßig erkannt, dem einzelnen Ortsarmenverband als solchem, also der politischen Einzelgemeinde die Einrichtung der Stationen zur Last zu legen; vielmehr mußten diese Gründe dahin führen, einen größeren Verwaltungskörper und einen räumlich umfassenderen Verband als das zur Abhülfe verpflichtete Organ in Anspruch zu nehmen und hat man aus dieser Erwägung in anderen Staaten und Provinzen die dort bestehenden Kreise, resp. dem Kreise gleichartigen anderweiten größeren Communalverbände, als das zutreffende Organ angesehen unter Beschaffung der erforderlichen Kosten vermittlest einer von den Eingeseffenen dieser Bezirke zu erhebenden Specialsteuer und ist demgemäß denn auch schon durch die am 13. October 1883 stattgehabte Delegirten-Versammlung der Vorstände deutscher Arbeiter-Colonien zu Hannover der allgemeine Grundsatz festgestellt worden:

daß die Colonien Sache der freien, auf Barmherzigkeit gegründeten Vereinsthätigkeit, die Natural-Verpflegungsstationen dagegen in erster Linie Sache der Communal-Verbände sind, denen jedoch die Unterstützung der Vereinsthätigkeit zu gewähren ist.

Daß nun hier zu Lande die in den einzelnen Landestheilen gesondert bestehenden Verwaltungsbezirke und resp. öffentlichen Verbände, nämlich die Domanalämter, ritterschaftlichen Ämter und resp. städtischen Bezirke als solche nicht geeignet sein dürften, innerhalb ihrer resp. Bezirke die Ordnung dieser Angelegenheit in die Hand zu nehmen, folgt schon aus der nicht arrondirten, geographisch vielfach gar nicht zusammenhängenden örtlichen Beschaffenheit derselben und es handelte sich daher um Lösung der Frage, in welcher anderweiten Weise hier zu Lande beim Fehlen von dem preußischen Kreise gleichartigen, ein räumlich zusammenhängendes Flächengebiet umfassenden (über die verschiedenen Landestheile — Ritterschaft, Domanium und Städte — sich erstreckenden) Communalverbänden der öffentliche Character der Verpflegungsstationen gleichwohl würde zur Geltung gelangen können.

Zu Vorschlägen bei der hohen Landesregierung, welche auf eine partielle Reform der bestehenden Verwaltungsorganisation für den vorliegenden Zweck durch Einwirkung der Landesgesetzgebung abzielten, konnte die Commission ihrerseits aus nahe liegenden Gründen sich nicht veranlaßt sehen.

Dahingegen ist dieselbe nach eingehender Erwägung der einschläglichen Verhältnisse übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß die Erledigung dieses Punktes sowohl in überwiegend zweckmäßiger wie auch völlig gerechtfertigter Weise dadurch geschehen könne, daß, wie anderswo die Kreise oder analogen anderweiten Communalverbände innerhalb ihrer resp. Bezirke, so hier das Land, nämlich die hohe Landesregierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung, als unternehmender und verwaltender Factor vermittelt den Localbehörden der für die Errichtung der Stationen in Aussicht genommenen Orte zu ertheilenden Commissoriums, einheitlich für das Territorium des ganzen Großherzogthumes einzutreten haben werde.

In ersterer Beziehung — was den Gesichtspunkt der vorzugsweisen Zweckmäßigkeit betrifft — kommt insbesondere in Betracht, daß gerade derjenige Umstand, welcher als der größte Uebelstand und der wesentlichste Mangel der ganzen Unternehmung an anderen Orten immerhin vielfach noch empfunden wird, nämlich die immer noch zu wenig allgemeine Entstehung der Verpflegungsstationen dann am wenigsten zu befürchten ist und um so viel sicherer vermieden wird, wenn die Organisation für das ganze Land von einer einzigen Centralstelle aus einheitlich geregelt und in die Hand genommen wird, als wenn dieselbe, wie anderswo, durch die verschiedenen Communalverbände innerhalb des Landes oder der Provinz erfolgt und mithin die Durchführung der Einrichtung in den Bezirken dieser Verbände der Willkür der Vertretungen derselben unterliegt.

Aber auch als principiell durchaus gerechtfertigt und als den Aufgaben des Staates keineswegs zuwiderlaufend hat die Commission die mittelst der Errichtung und Verwaltung der Stationen demselben angekommene Thätigkeit ansehen zu müssen geglaubt.

Daß etwa überhaupt ein Bedenken darin liegen könnte, wenn in dem vorliegenden Umfange der Staat oder dessen Organe es sich angelegen sein lassen, durch Arbeitslosigkeit hilfsbedürftigen Personen Unterstützung und zwar insbesondere gerade in der Gestalt der Gewährung von Arbeit zu verabreichen und daß etwa damit ein socialistisches Element in die öffentliche Verwaltung eingeführt werde, hat die Commission in keiner Weise zu erkennen vermocht. Denn so bedenklich es freilich sein würde, wenn man der besitzlosen Bevölkerungsschicht als dem numerisch überwiegenden Element im Staate schlechtthin einen Anspruch auf staatliche Hilfe zugestehen und aus diesem Gesichtspunkt etwa ein allgemeines Recht auf Unterstützung oder auf Gewährung von Arbeit anerkennen wollte, so unbe-

denklich und gerechtfertigt ist es andererseits und erscheint sowohl nach den Grundsätzen des Christenthumes als auch aus dem Gesichtspunkt einer staatserhaltenden Politik als geboten, den in Wahrheit hilfsbedürftigen Mitgliedern des Staates eine specielle Fürsorge angedeihen zu lassen und dem jetzt so hoch gesteigerten Nothstande der arbeitslosen Wanderbevölkerung nicht lediglich durch repressive Maßnahmen, sondern durch eine sowohl unterstützende als auch vorbeugende Fürsorge entgegenzuwirken. Daß die öffentliche Armenpflege berufen ist, den durch Mangel an Arbeit hilfsbedürftigen Personen Arbeit zu gewähren, ist auch hier in Mecklenburg schon ehemals gesetzlich anerkannt worden und schon in unserer einheimischen Patentverordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Juli 1821 — vid. § 11 sub c. ibid. — findet sich der Grundsatz ausgesprochen, daß auch bei einer Hilfsbedürftigkeit ohne Mangel physischer Kräfte, sofern die Erlangung von Wohnung und Arbeit dem Hilfsbedürftigen nicht möglich, neben einem Obdach angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn und event. auch Verabreichung der erforderlichen Geräthe zu gewähren sei. So gebietet denn auch jetzt das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, jeden Hilfsbedürftigen, ganz abgesehen davon, ob er sesshaft oder nicht sesshaft ist und ob er wegen subjectiver Unfähigkeit oder wegen Mangel an Arbeit der Hilfe bedarf, zu unterstützen und die öffentliche Armenpflege, welche diese Fürsorge den arbeits- und mittellosen Reisenden nicht gewährt und sie damit nöthigt, im Wege des Bettelns sich selbst zu helfen und das Gesetz, welches das Betteln verbietet, zu übertreten, entzieht sich damit einer offenkundigen gesetzlichen Verpflichtung.

Es kommt nun aber für die vorliegende Frage weiter in Betracht, daß, nachdem das System des Gemeindeheimathsrechtes, welches ehemals mit größerer oder geringerer Schärfe die nicht preussischen Einzelstaaten und insbesondere auch unser engeres Vaterland beherrschte, durch das jetzt im ganzen deutschen Reiche geltende Freizügigkeitsystem beseitigt worden ist, die Unterstützung der Hilfsbedürftigen sich principiell gerade als eine Staatslast characterisirt, wenn auch immerhin dieselbe wie gleichermaßen auch andere dem Wesen des Staates entspringende Functionen, je nachdem deren Inhalt und Zweck eine mehr centrale oder eine decentralisirte, selbstverwaltende Thätigkeit fordert, aus Gründen der Zweckmäßigkeit und resp. auch thatsächlichen Nothwendigkeit denjenigen staatlichen Gliederungen zugewiesen ist, welche nach ihrer Bestimmung und ihrem örtlichen Umfange als die zutreffenden sich erweisen.

Überdies ist in fernere Berücksichtigung zu ziehen, daß es bei der Verpflegung der reisenden Wanderer zum überwiegend größeren Theile um die Unterstützung solcher Personen sich handelt, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben und mithin von Rechtswegen dem Landarmenverbande zur Last fallen, daß es also unzweifelhaft dem bestehenden Gesetzeszustande mehr entspricht, wenn die Verpflegung dieser, von dem Armenverbande, in dessen Bezirk sie bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befinden, immerhin nur vorläufig zu unterstützenden Personen auf Kosten des Landes geschieht, als wenn dieselbe — wie anderswo — den Communalverbänden zugewiesen und damit von diesen letzteren zum Schaden ihrer Steuerzahler eine Last übernommen wird, welche durchgehends von einem anderen Verbande de jure getragen werden müßte.

Wenn aber endschliesslich schon an sich hier in Mecklenburg das Fehlen von abgerundeten, über die verschiedenen Landestheile gleichmäßig sich erstreckenden größeren selbstverwaltenden Bezirken eine ausgleichende und ergänzende Intervention des Staates auch da, wo es sich um gemeinnützige, nicht sowohl das allgemeine

Landesinteresse berührende als vielmehr auf gewisse Gegenden beschränkte Einrichtungen und Bedürfnisse handelt, in höherem Maße als berechtigt und nothwendig erscheinen lassen muß, als dieses beim Vorhandensein derartiger in anderen Staaten des deutschen Reiches mehr oder minder durchgängig bestehenden communalen Verbände der Fall sein könnte und gerade durch ein für solche an sich mehr locale Angelegenheiten stattfindendes — sei es subventionirendes oder sei es unternehmendes — Eingreifen des Staates, welches eben durch eine gewisse Allgemeinheit seiner Anwendung den Character einer ungleichmäßigen Bevorzugung der im einzelnen Falle betroffenen Gegend des Landes ausschließt, die in dem Mangel solcher umfassenderen Verwaltungsbezirke an und für sich begründeten Nachtheile vermieden oder doch weniger fühlbar werden, so dürfte ganz speciell in dem vorliegenden Falle, wo es sich um die Einrichtung und Durchführung eines die Interessen aller Theile und Gegenden des Landes mehr oder minder gleichmäßig tangirenden Unternehmens handelt, eine Initiative des Staates in besonderem Maße als angezeigt und gerechtfertigt erscheinen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat die Commission denn auch keinen Anstand nehmen können, die staatliche Initiative als den zur Durchführung des unerläßlich nothwendigen öffentlichen Characters der Verpflegungsstationen hier in Mecklenburg zutreffenden Weg zu empfehlen und hat dem hohen Ministerio im weiteren Verfolge der von hochdemselben ergangenen Bescheidung vom 9. December 1884 demgemäß die nachstehend, eingehend motivirten, desbezüglichen Vorschläge mittelst Vortrages vom 28. Februar 1885 zu unterbreiten sich gestattet:

1. Die locale Verpflegung durch Mangel an Arbeit und Geldmitteln hilfsbedürftiger Reisender ist Landesinteresse und erfolgt aus Landesmitteln, welche durch eine nach den Bestimmungen des revidirten Contributionsedictes vom 18. Juni 1874 aufzubringenden Specialsteuer alljährlich nach Bedürfniß erhoben wird. Es kann jedoch diese Steuer, sofern das Jahresbedürfniß weniger als $\frac{1}{20}$ des vollen Edictes beträgt, mithin der niedrigste Steuersatz den Betrag von 5 Pfennigen nicht erreicht, bis zu dem angegebenen Betrage für längere Zeit als ein Jahr im Voraus erhoben werden.

2. Die Einrichtung und Verwaltung einer geordneten Verpflegung geschieht Seitens des hohen Ministerii des Innern nach den im Nachstehenden näher angegebenen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem zur Erklärung der ständischen Zustimmung generell zu ermächtigenden Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft, durch Vermittelung der zu committirenden Localbehörden.

Sie erfolgt in der Weise, daß eine genügende Anzahl von Stationen innerhalb des Landes eingerichtet wird, in welcher den hilfsbedürftigen Reisenden — und zwar, wenn thunlich, gegen von ihnen zu leistende Arbeit — Naturalverpflegung, nämlich Wohnung und Beföstigung unter Ausschluß von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken, gewährt wird. Baares Geld darf nicht verabreicht werden.

3. Für die Anzahl und locale Belegenheit der Stationen sowie für das Maß der zu verabreichenden Verpflegung ist der allgemeine Grundsatz bestimmend, daß jedem gefunden Reisenden der Vorwand zum Betteln genommen sein soll.

Das hohe Ministerium des Innern wird nach Anhörung des Landesvereins zur Bekämpfung des Bagabundenthums im Einzelnen festzustellen haben, an welchen Orten im Lande die Errichtung von Stationen hiernach als wünschenswerth erscheint.

Vorwiegend werden dabei die sämmtlichen Städte und Flecken des Landes in Berücksichtigung kommen, welche im Allgemeinen in mehr oder minder geeigneter

Entfernung von einander belegen sind, da die passende Localität für die Station dort am leichtesten ausfindig zu machen sein und endlich auch dort sich am ehesten die Gelegenheit zur Einrichtung einer Arbeitsstätte für die Reisenden finden wird.

4. Nachdem in dieser Weise ein Netz von Verpflegungsstationen für das Territorium des ganzen Landes entworfen sein wird, ist es die Aufgabe des Landesvereins, darauf hinzuwirken, daß sich an den einzelnen für die Stationen in Aussicht genommenen Orten locale Vereinigungen bilden, welche für die zweckentsprechende Organisation und Verwaltung der Stationen unterstützend mitzuwirken haben.

Diese Localvereine werden insbesondere den mit Errichtung und Haltung der Station zu committirenden Behörden ihre Hülfe anzubieten haben, um eine zum Stationshalter geeignete Persönlichkeit, ein für die Station passendes Local, die Beschaffung geeigneter Arbeit und die Sorge für die geeignete sittlich religiöse Einwirkung auf die Wanderer zu vermitteln.

Zu diesem Ende wird der Landesverein beim hohen Oberkirchenrath zu erbitten haben, daß an die in Frage kommenden Ortsgeistlichen die Aufforderung ergehen möge, mit einer Anzahl geeigneter Persönlichkeiten zur Bildung einer derartigen localen Vereinigung für den angegebenen Zweck zusammenzutreten.

Wo eine f. g. Herberge zur Heimath besteht, ist es wünschenswerth, daß dieselbe die Verpflegungsstation in sich aufnimmt, wie andererseits es nach Möglichkeit anzustreben ist, daß die Naturalverpflegungsstationen den Character einer Herberge zur Heimath gewinnen.

5. Seitens des hohen Ministerii des Innern wird sodann den Localbehörden der für die Stationen in Aussicht genommenen Orte unter Mittheilung eines zu entwerfenden Normalcontractes für Stationshalter aufgegeben, eventuell im Einvernehmen mit der etwa gebildeten localen Vereinigung es zu ermitteln, ob und unter welchen näher anzugebenden Bedingungen die passende Gelegenheit zur Einrichtung einer Verpflegungsstation in Grundlage der vorliegenden Normen gegeben ist und über das Resultat solcher Ermittlungen zu berichten.

Nach dem Ausfall dieser Berichterstattung erfolgt dann Seitens des hohen Ministerii der Auftrag zur Errichtung der Verpflegungsstation durch Contractabschluß mit der zum Stationshalter in Aussicht genommenen, thunlichst nicht aus der Classe der Gastwirthe zu wählenden Persönlichkeit.

Die committirte Behörde wird dann weiter mit der Aussicht der ihr unterstellten Verpflegungsstation beauftragt, welche sie, wie wohl unter eigener Verantwortlichkeit, durch einen Subalternbeamten ausüben lassen kann. Sofern es sich um eine auf dem platten Lande errichtete Verpflegungsstation handelt, kann die committirte Behörde bei Ausübung der ihr obliegenden Functionen sich der Vermittelung des Ortsvorstandes bedienen.

Sie hat die Personalien der sich meldenden Reisenden festzustellen und über die Aufnahme derselben nach sorgfältiger Prüfung zu entscheiden, auch ein Controlbuch nach einem dafür festzusetzenden Schema zu führen.

6. Die Aufnahme in die Verpflegungsstation erfolgt je nach der Tageszeit der Ankunft der Reisenden entweder zum Zwecke der Gewährung von Mittagessen oder aber von Nachtquartier mit Abendessen und Frühstück.

Nur ausnahmsweise, insbesondere aber bei größerer Entfernung einer Station von der ihr zunächst liegenden anderen, kann einem Reisenden beides gewährt werden.

Die Behörde hält zwei verschiedene Arten von Marken, von denen die eine für Mittagessen, die andere für Abendessen, Nachtquartier und Frühstück gültig ist;

gegen Abgabe solcher Marken erhalten die Reisenden Aufnahme und entsprechende Verpflegung in der Station. Die Ueberweisung der Marken wird in dem zu führenden Controlbuche vermerkt.

Von der Zeit der Ausgabe der Verpflegungsmarken bis zum Abgange der Reisenden sind die Legitationspapiere einzubehalten und vor der Aushändigung mit einem dieferhalb zu führenden Stempel, welcher das Datum und die Art der Verpflegung (Mittageffen oder Nachtquartier) nachweist, abzustempeln.

Die ausgegebenen Marken sind quartaliter vom Stationshalter an die Behörde zur Honorirung abzuliefern und von dieser beim hohen Ministerium des Innern mit entsprechender Liquidation einzureichen.

7. Von der Aufnahme in die Station, welche der Regel nach unentgeltlich erfolgt, sind auszuschließen:

- a. Personen, welche sich als gewerbmäßige arbeitscheue Vagabunden erweisen,
- b. kranke, arbeitsunfähige Reisende und
- c. solche, welche sich weigern, das ihnen etwa angewiesene Arbeitspensum zu verrichten.

Bezüglich dieser Letzteren, wie auch der zuerst sub a gedachten ist sofortige Verhaftung zu veranlassen, falls es sich herausstellt, daß sie sich des Bettelns, Landstreichens oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben.

Betrunkene Reisende sind einstweilen zu inhaftiren.

Reisenden, bei welchen die zu ihrer Unterkunft und Verpflegung genügenden Mittel sich vorfinden, darf unentgeltlich eine Marke nicht verabreicht werden.

8. Die Behörde hat nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß jedem in die Verpflegungsstation Aufgenommenen eine geeignete Arbeit (Holzhauen, Erdekarren, Graben, Compostbereitung, Mahlen mit der Handmühle oder dergl.) zugewiesen und daß er zur Ausführung derselben angehalten wird. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen irgend ausführbar ist, ist die Gewährung der Unterstützung oder doch wenigstens der Nachtverpflegung von der Bedingung einer entsprechenden Arbeitsleistung abhängig zu machen.

Sowen es an Gelegenheit zur Haltung fester Arbeitsstellen — für welche eine zuverlässige Privatperson (geeignetenfalls z. B. ein arbeitsunfähiger Ortsarmer) als Aufseher bestellt werden kann — fehlt, kann die Arbeit für private Arbeitgeber geleistet werden und zwar, wenn anders nicht thunlich, auch unentgeltlich.

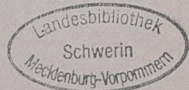
9. Mit den Verpflegungsstationen ist ein Arbeitsnachweisungsbureau zu verbinden.

Durch öffentliche Bekanntmachung ist zur Arbeitsanmeldung aufzufordern und sind die angebotenen Arbeitsstellen in ein auf der Verpflegungsstation ausliegendes Buch einzutragen.

Das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern hat nun in einem an den Vorsitzenden der Commission gerichteten hohen Rescripte vom 15. April d. J. freilich von Neuem ausgesprochen, daß es den mittelst dieser vorstehend angegebenen Commissions-Vorschläge verfolgten Aufgaben seine Anerkennung nicht versagen könne und daß der projectirte Landesverein zur Bekämpfung des Vagabundenthumes auf eine wirksame Unterstützung seiner Bestrebungen Seitens des Ministerii würde rechnen können. Allein das hohe Ministerium erklärt gleichwohl, daß durch die mittelst der gedachten Commissionsvorschläge hochdemselben angesommene Thätigkeit in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Stationen als einer öffentlichen Einrichtung und aus öffentlichen Mitteln die Landesgesetzgebung und die Staatsverwaltung auf ein Gebiet geleitet werde, welches derselben bisher fremd gewesen sei

und welches für sie nach der Natur des Gegenstandes sich nicht eigne, daß ferner auch die Durchführung der Organisation einen Verwaltungsapparat erfordern würde, welcher zu dem Zwecke in keinem richtigen Verhältniß stehen würde und daß überhaupt die vorgeschlagene Gestalt der Organisation mit den Aufgaben der Staatsverwaltung nicht vereinbar sei, daß daher das Ministerium sich nicht in der Lage befinde, auf den Plan einzugehen, dahingegen gern bereit sei, falls der zu bildende Centralverein sich entschließen sollte, neben der Einrichtung einer Arbeiter-Colonie die Gründung von Verpflegungsstationen, etwa in Anlehnung an die schon bestehenden Herbergen zur Heimath — deren Vermehrung schon die Möglichkeit der Begründung einer ausreichenden Anzahl von Verpflegungsstationen durch private Initiative erweise — und mit Hilfe der betreffenden Gemeindebehörden zunächst selbst in die Hand zu nehmen und unter Darlegung der zu erwartenden Privat- und resp. Communalbeihilfen eine — zugleich den Nachweis des in Betreff solcher Einrichtungen empfundenen Bedürfnisses liefernde — Uebersicht darüber vorzulegen, welche Zuschüsse noch aus Landesmitteln erforderlich sein würden, in eine weitere Prüfung der Sache einzutreten, auch auf etwaigen weiteren Antrag nicht anstehen werde, die Obrigkeiten der Städte und Flecken im Wege eines Circulars für die vorliegenden Bestrebungen zu interessiren und ihnen die thunlichste Förderung derselben zur Pflicht zu machen.

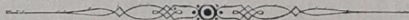
V. Nach dem Inhalte dieses hohen Rescriptes sieht die Commission zu ihrem lebhaften Bedauern Seitens des hohen Ministerii nicht nur die von ihr vorgeschlagenen wesentlichen Grundlagen reprobiert, welche sie in Beihalt obiger Darlegung nach ihrer auf Grund eingehender Information über die einschläglichen Gesichtspunkte gewonnenen unumstößlichen Ueberzeugung als ebenso zweckmäßig wie auch gerechtfertigt für die Durchführung der vorliegenden Unternehmung ansehen zu müssen geglaubt hat, sondern auch sich auf einen Weg verwiesen, welchen man sonst aller Orten als unzulänglich erkannt hat. Die für diese Anschauung bestimmenden Gesichtspunkte sind im Vorstehenden bereits eingehend erörtert worden. Wird es von maßgebender Seite jetzt mit größter Bestimmtheit als verfehlt erkannt, wenn man anderswo, so namentlich gerade in der Provinz Westfalen, wo bekanntmaßen ein relativ reges Vereinsleben besteht und man an großartige Gaben und Opfer für gemeinnützige Zwecke gewöhnt ist und wo eine hervorragende organisatorische Kraft wie diejenige des Pastors von Bodelschwingh zu Gute kam, anfänglich als die Sache noch neu war, geglaubt hat, durch freie Vereinsthätigkeit allein ein einigermaßen vollständiges Netz von Naturalverpflegungsstationen ins Leben rufen zu können, so dürfte es nicht befremden können, wenn man hier in Mecklenburg den Weg der Privatinitiative, wenn auch immerhin die Hoffnung auf Gewährung einer gewissen Subvention aus öffentlichen Mitteln nicht ausgeschlossen bleiben mag, als einen ungeeigneten und unzulänglichen ansehen zu müssen glaubt. Um so mehr aber dürfte dieses Bedauern der Commission begründet sein, als es gewiß ein mehr oder minder allseitig unerwünschtes Resultat sein würde, wenn man sich zu der Ansicht bekennen müßte, daß unsere einheimische Verwaltungs-Organisation nicht die Bedingungen für die Verwirklichung dieses so segensreichen und erfolgreichen Unternehmens in sich trüge. Es mag hier noch auf die zahlreichen Zeugnisse der Verwaltungsbehörden aus denjenigen Bezirken hingewiesen werden, in welchen die Organisation in sachgemäßer Weise und in der erforderlichen Allgemeinheit zur Ausführung gelangte, wonach in solchen Gegenden die Vagabundage vollständig oder doch nahezu vollständig verschwunden ist. Uebrigens aber dürfte nach den an anderen Orten gemachten Erfahrungen schwerlich die Befürchtung ganz unbegründet sein, daß, je mehr die



Organisation in den uns benachbarten Königl. preussischen Provinzen fortschreitet, desto mehr die wirklich arbeitsfähige Wanderbevölkerung wegen des dort ihnen abgeschnittenen Vorwandes zum arbeitslosen Bettlerleben diese Gegenden meiden und unserem Lande sich zuwenden wird — ganz abgesehen von dem Gesichtspunkt der an anderen Orten mit diesen Einrichtungen hervorgetretenen wesentlichen Abminderung der Kosten des Corrections- und Gefängnißwesens und der Befreiung des Publicums von der Last der Bettler. In dieser Hinsicht dürfte als besonders bemerkenswerth auch noch die Angabe in dem am 18. Februar d. J. Seitens des Kreishauptmanns — modo Geh. Regierungsrath — von Massow bei den Verhandlungen des Central-Vorstandes deutscher Arbeiter-Colonien in Berlin erstatteten Referat über „Verpflegungsstationen, deren Fortschritte und Wirkungen im deutschen Reich u. s. w.“ hervorgehoben werden, wonach z. B. die Kosten der im Kreise Uelzen organisirten Verpflegungsstationen sich auf jährlich 5000 M. belaufen und daß, wenn man pro Haus und Tag nur einen Pfennig Almosen rechne, dieses eine Summe von 16,000 M. ergebe, daß also in Berücksichtigung der im dortigen Kreise als Folge der neuen Einrichtung vollständig beseitigten Bettelei eine Ersparung von alljährlich 11,000 M. vorliege.

Die Commission hat daher, gestützt auf die Thatfache, daß die hohe Landesregierung den von ihr verfolgten Zielen ein gewisses Maß von Anerkennung immerhin nicht versagt hat, die Hoffnung gleichwohl noch nicht verlassen können, daß mit Rücksicht auf die inzwischen jetzt noch immer allgemeiner gewordene Ausbreitung und segensreichere Wirkung der vorliegenden Unternehmung, hochdieselbe gleichwohl auf Grund dieser ferneren Erfahrungen noch dahin gelangen könnte, der Angelegenheit eine Bedeutung und Wichtigkeit beizulegen, welche die Verwirklichung des öffentlichen Characters der Natural-Verpflegungsstationen selbst unter Aufwendung eines relativ nicht unbeträchtlichen Verwaltungs-Apparates als gerechtfertigt erscheinen lassen möchte.

Von dieser Hoffnung ausgehend, hat insbesondere die Commission es nicht für ausgeschlossen erachtet, daß eine etwaige günstige Entschließung der Landtagsversammlung weitere bezüglich Erwägungen beim hohen Ministerio noch zur Folge haben könnte und demgemäß geglaubt, eine Stellungnahme der Stände zu der vorliegenden Angelegenheit vorerst noch abwarten zu müssen. Sie hat aus dieser Rücksicht das Material ihrer Verhandlungen den in ihr vertretenen ständischen Mitgliedern zur Verfügung gestellt, um zu versuchen, die Ansichten der Stände zu erforschen und, wenn möglich, dort eine Initiative anzuregen.



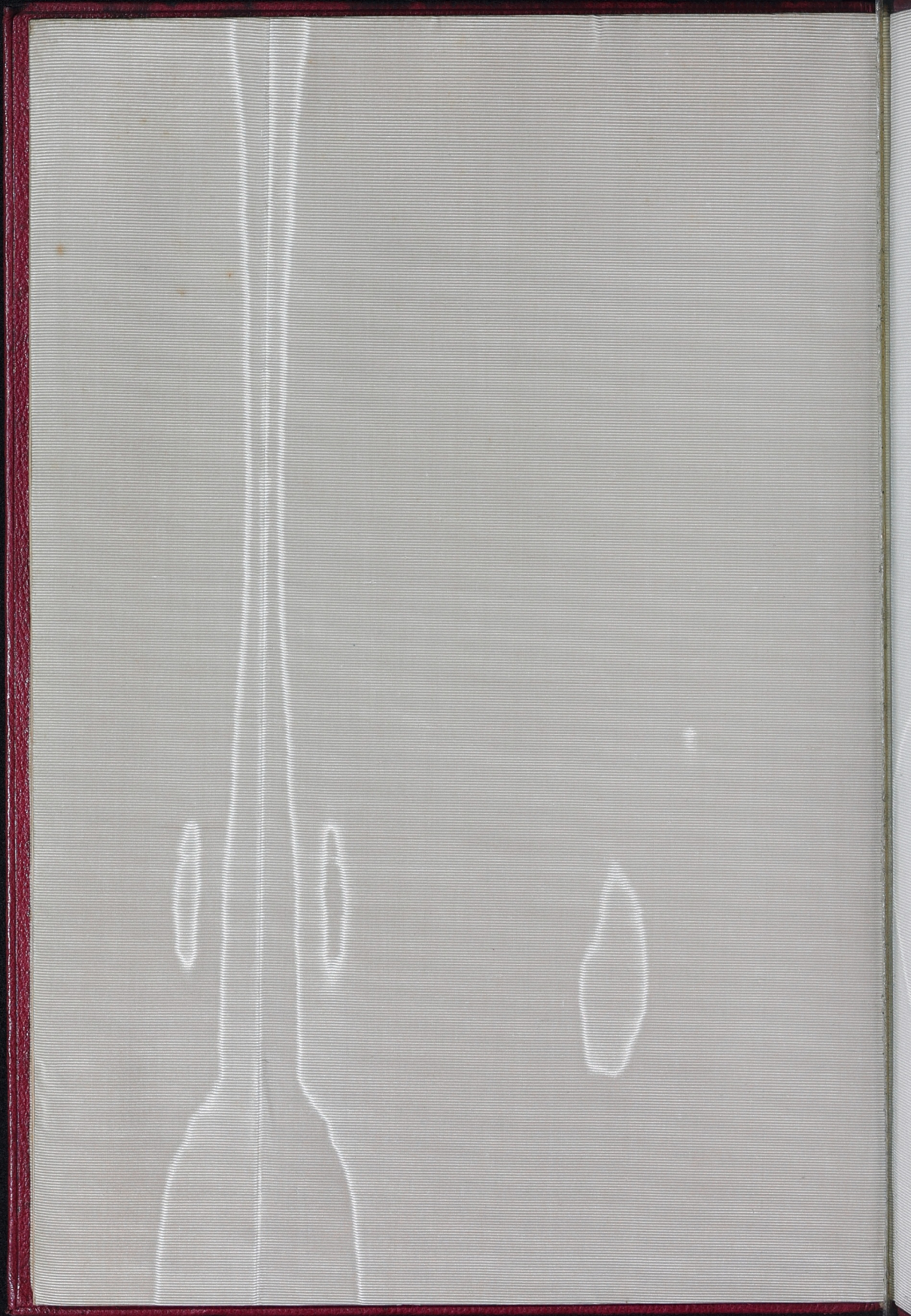
ed. Herberger's Buchdruckerei. Schwerin.

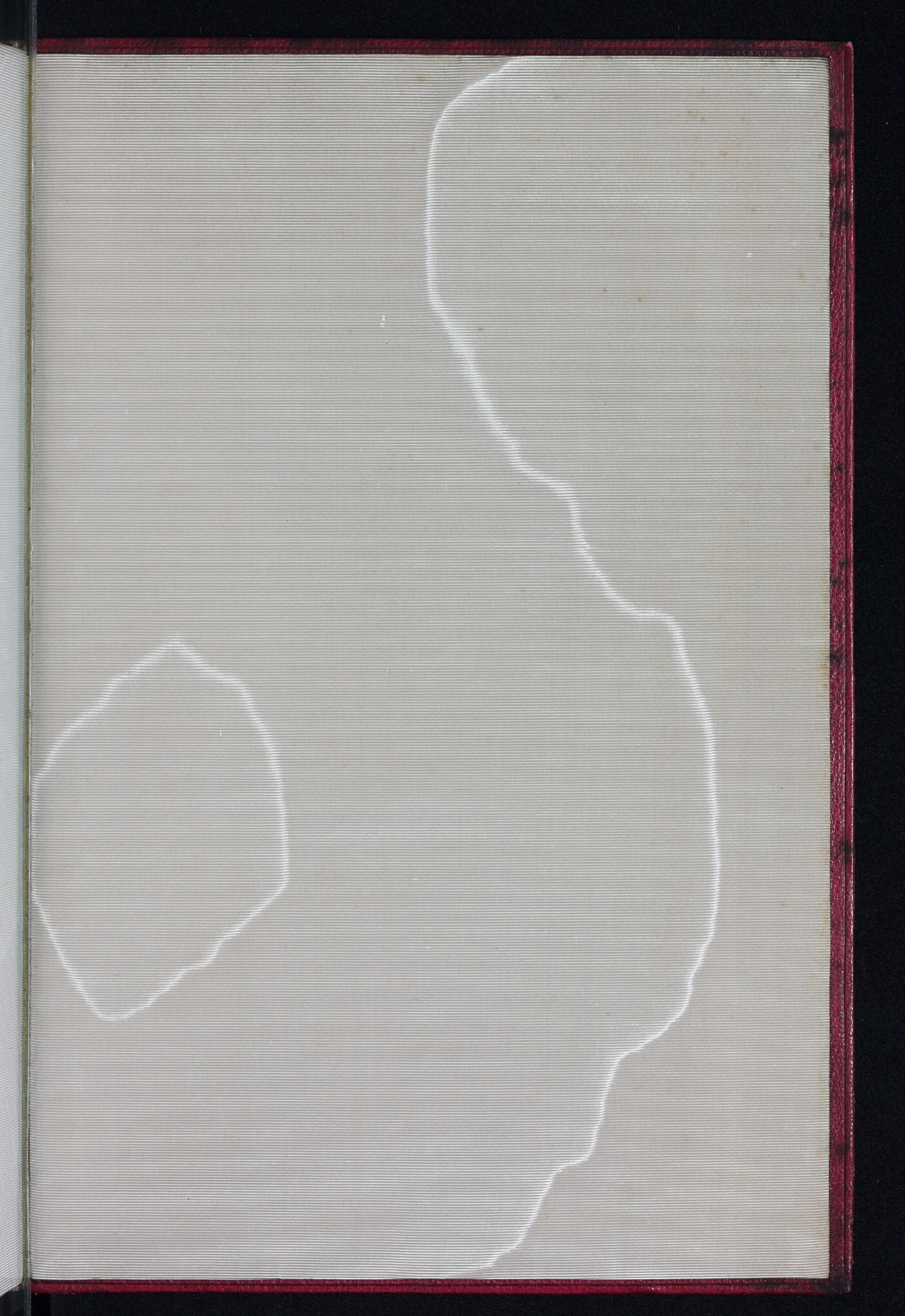


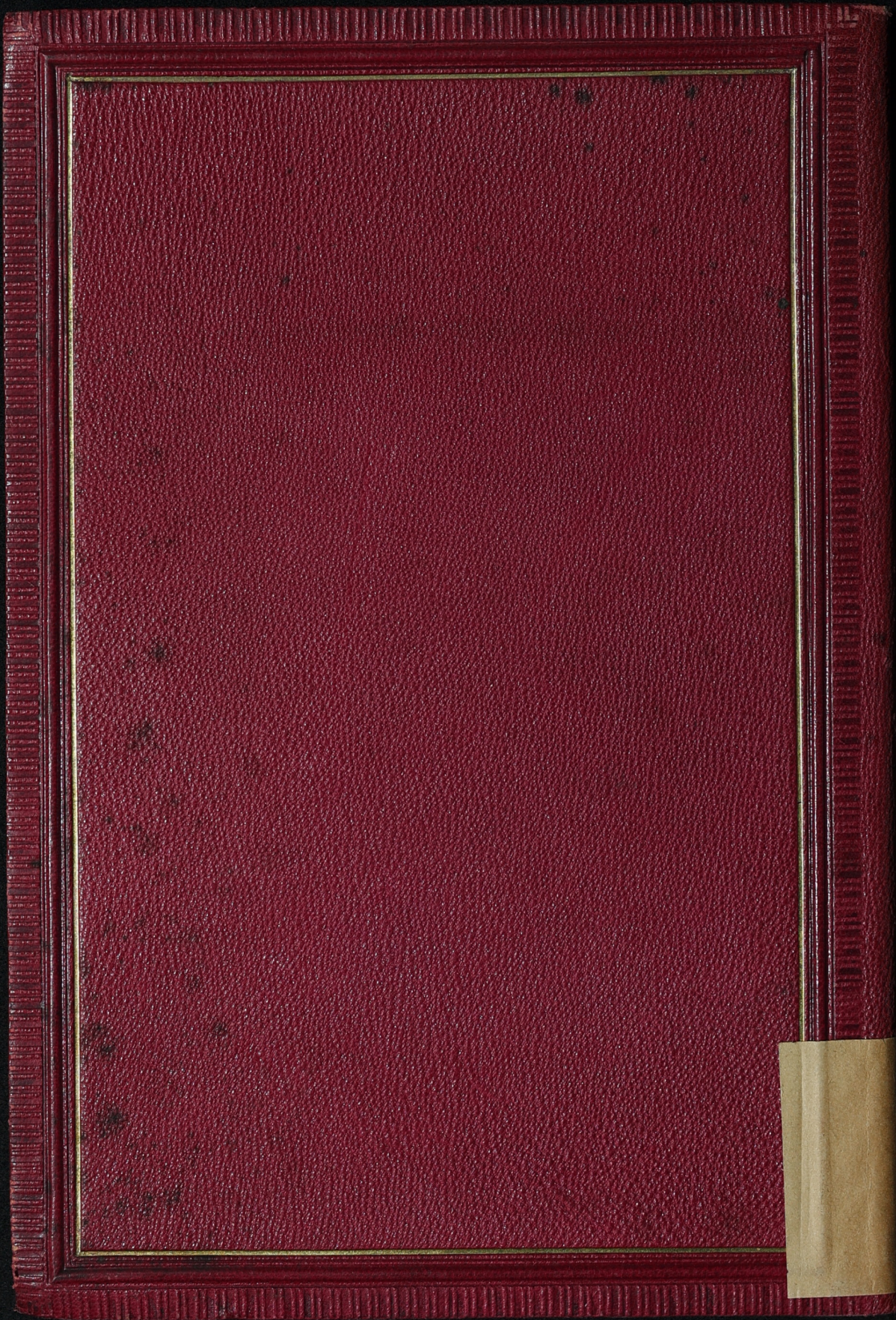


LBMV Schwerin 33
004 168 844









für sie nach der Natur des Gegenstandes sich nicht eigne, daß ferner die Organisation einen Verwaltungsapparat erfordern würde, in keinem richtigen Verhältniß stehen würde und daß eine Gestalt der Organisation mit den Aufgaben der vereinbar sei, daß daher das Ministerium sich nicht den Plan einzugehen, dahingegen gern bereit sei, falls ein sich entschließen sollte, neben der Einrichtung einer von Verpflegungsstationen, etwa in Anlehnung an ergen zur Heimath — deren Vermehrung schon die g einer ausreichenden Anzahl von Verpflegungsstationen erweise — und mit Hilfe der betreffenden Gemeinde in die Hand zu nehmen und unter Darlegung der zu esp. Communalbeihilfen eine — zugleich den Nachweis richtungen empfundenen Bedürfnisses liefernde — Ueber welche Zuschüsse noch aus Landesmitteln erforderlich sein Prüfung der Sache einzutreten, auch auf etwanigen gehen werde, die Obrigkeiten der Städte und Flecken im die vorliegenden Bestrebungen zu interessiren und ihnen derselben zur Pflicht zu machen.

te dieses hohen Rescriptes sieht die Commission zu ihrem des hohen Ministerii nicht nur die von ihr vorgeschlagenen robirt, welche sie in Beihalt obiger Darlegung nach ihrer auf ation über die einschläglichen Gesichtspunkte gewonnen g als ebenso zweckmäßig wie auch gerechtfertigt für die von Unternehmung ansehen zu müssen geglaubt hat, sondern erwiesen, welchen man sonst aller Orten als unzulänglich e Anschauung bestimmenden Gesichtspunkte sind im Vor- erörtert worden. Wird es von maßgebender Seite jetzt als verfehlt erkannt, wenn man anderswo, so namentlich stfalen, wo bekanntmaßen ein relativ reges Vereinsleben etige Gaben und Opfer für gemeinnützige Zwecke gewöhnt ende organisatorische Kraft wie diejenige des Pastors von n, anfänglich als die Sache noch neu war, geglaubt hat, allein ein einigermaßen vollständiges Netz von Natural- Leben rufen zu können, so dürfte es nicht befremden Mecklenburg den Weg der Privatinitiative, wenn auch f Gewährung einer gewissen Subvention aus öffentlichen bleiben mag, als einen ungeeigneten und unzulänglichen t. Um so mehr aber dürfte dieses Bedauern der , als es gewiß ein mehr oder minder allseitig würde, wenn man sich zu der Ansicht bekennen müßte, ernaltungs-Organisation nicht die Bedingungen für die gensreichen und erfolgreichen Unternehmens in sich trüge. ie zahlreichen Zeugnisse der Verwaltungsbehörden aus iesen werden, in welchen die Organisation in sachgemäßer ichen Allgemeinheit zur Ausführung gelangte, wonach in bundage vollständig oder doch nahezu vollständig ver- aber dürfte nach den an anderen Orten gemachten Er- befürchtung ganz unbegründet sein, daß, je mehr die

MSVSystemhaus

Scanchart

Druck01

01012025

F16

F15

F14

F13

F12

F11

F10

F9

F8

F7

F6

F5

F4

F3

F2

F1

4.5

5.0

5.5

6.3

G10

G9

G8

G7

G6

G5

G4

G3

G2

G1

inch
cm

